



NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Abfallwirtschafts- und Umweltausschusses

Sitzungsdatum: Montag, 04.11.2024
Beginn: 09:00 Uhr
Ende: 10:27 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Landratsamtes Kronach

Anwesend sind:

Landrat

Löffler, Klaus

stellv. Landrat

Wunder, Gerhard

Mitglieder CSU

Heinlein, Reinhold

Heyder, Jennifer

Rebhan, Bernd

Wunder, Michael

Mitglieder SPD

Grüdl, Peter, Dipl.-Ing. (FH)

Neubauer, Jörg

Mitglieder Freie Wähler

Löffler, Gerhard

Mitglieder Bündnis 90/Die Grünen

Pietrafesa, Elena

Fraktionsvorsitzende

Wicklein, Stefan

Vertretung für Norbert Gräbner

Schriftführer/in

Sesselmann, Julia

Verwaltung

Biedermann, Marc-Peter

Hentschel, Thorsten

Knauer-Marx, Susanne

Mitglieder Junge Union

Oesterlein, Markus

Entschuldigt sind:

Mitglieder Freie Wähler

Gräbner, Norbert

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|------------|---|--------------------|
| 1 | Informationen | |
| 2 | Entwicklung der Abfallwirtschaft | |
| 2.1 | Konzept Sammlung Alttextilien ab 2025 | 26/033/2024 |
| 2.2 | Konzept Sammlung Sperrmüll ab 2025 | 26/034/2024 |
| 3 | Antrag des Diakonischen Werks der Evang.-Luth. Dekanatsbezirke Ludwigsstadt-Kronach/Michelau e.V. vom 01.10.2024 auf Förderung des Diakonie-Gebrauchtwarenmarktes | 26/035/2024 |
| 4 | Unvorhergesehenes | |
| 5 | Anfragen und Sonstiges | |

Landrat Klaus Löffler eröffnet um 09:00 Uhr die Sitzung des Abfallwirtschafts- und Umweltausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Abfallwirtschafts- und Umweltausschusses fest.

Öffentliche Sitzung

TOP 1 Informationen

Es liegen keine Behandlungspunkte vor.

TOP 2 Entwicklung der Abfallwirtschaft

TOP 2.1 Konzept Sammlung Alttextilien ab 2025

Sachverhalt:

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sieht in § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6, Satz 2 vor, dass zum 01.01.2025 eine getrennte Sammlung von Textilabfällen durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger eingeführt wird.

Die Sammlung von Textilien und Schuhen hat bisher vollständig auf privater Basis funktioniert. Gemeinnützige und gewerbliche Unternehmen haben sich um die Sammlung gekümmert und das Sammelgut an weitere große Unternehmen zur Verwertung abgegeben. Offensichtlich konnten damit bisher Gewinne erzielt werden. Nunmehr ist entsprechenden fachlichen Veröffentlichungen zu entnehmen, dass der Altkleidermarkt immer schlechter funktioniert und kurz vor dem Zusammenbruch steht. Zudem gibt es Planungen seitens der EU, in diesem Bereich eine „erweiterte Herstellerverantwortung“ einzuführen.

In dieser Situation sollen die Kommunen als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach dem KrWG die Verantwortung für die Sammlung und Verwertung von Textilien und Schuhen übernehmen.

Unter Berücksichtigung dieser Entwicklungen muss ein Konzept für die Umsetzung der Regelung in § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG erarbeitet werden; diese sollte aber mit möglichst wenig Aufwand (organisatorisch und finanziell) für den Landkreis verbunden sein.

1. aktuelle Situation

Sammlung im Bringsystem - Standorte Altkleidercontainer (Stand 25.09.2024)

- 126 an Containerstandplätzen
davon 8 an Wertstoffhöfen
- 61 auf sonstigen (privaten) Flächen, z. B. bei Sportplätzen, auf Privatgrundstücken

gemeinnützige Sammler:

- Kolping (98 Standorte, 106 Container)
- Caritas (30 Standorte, 38 Container)
- BRK (14 Standorte, 17 Container)
- Malteser (3 Standorte, 5 Container)

gewerbliche Sammler:

- HelpWorld (5 Standorte, 7 Container)
- TexStyle (2 Standorte, 2 Container)
- Pagitex (6 Standorte, 7 Container)
- Wittmann (8 Standorte, 8 Container)
- unbekannte Unternehmer (26 Standorte, 28 Container)

Es bestehen keine vertraglichen Regelungen des Landkreises als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger mit gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlern. Die notwendigen Anzeigen nach § 18 KrWG liegen von allen Sammlern vor.

Die Standortfrage (Zustimmung der Grundstückseigentümer, ggf. Sondernutzungserlaubnis der Straßenbaulastträger, in der Regel Gemeinden) müssen die Sammler jeweils selbst klären. Die Sauberhaltung der Standorte erfolgt grds. durch die Sammler im Rahmen der Abholung bzw. Entleerung der Container.

Sammlung im Holsystem

über Verteilung von Sammelbehältern (Eimer) v. a. durch gewerbliche Sammler direkt an private Haushalte - ist in den letzten Jahren nicht mehr praktiziert worden

2. abfallrechtliche Vorgaben ab 01.01.2025

Grundsätzlich gilt die allgemeine Regelung in § 20 Abs. 1 KrWG, wonach die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen zu verwerten haben. In § 20 Abs. 2 KrWG ist für einzelne Abfallarten die getrennte Sammlung vorgegeben. Dies wird für viele verwertbare Abfälle (Altglas, Papier/Pappe, Altmetall, ...) auch seit Jahren so praktiziert, zuletzt bezüglich Bioabfallsammlung im Bringsystem seit 01.10.2015.

Ab 01.01.2025 kommt mit § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6, Satz 2 KrWG die Verpflichtung zur getrennten Sammlung von Textilien hinzu.

Gleichzeitig gilt die Überlassungspflicht in § 17 KrWG: Abfälle aus privaten Haushaltungen sind den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (Landkreis) zu überlassen, soweit die Besitzer nicht selbst zur Verwertung in der Lage sind. Diese Überlassungspflicht besteht aber nicht, wenn diese Abfälle durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 KrWG).

Hierauf nimmt auch die LAGA in der Mitteilung 40 „Vollzugshilfe zur Vermeidung sowie zur Erfassung, Sortierung und Verwertung von Alttextilien“ vom 17.02.2023 Bezug.

Für Textilien besteht im Landkreis Kronach – wie unter 1. beschrieben – ein flächendeckendes System von Altkleidercontainern von überwiegend gemeinnützigen Sammlern.

Für den Landkreis Kronach geht damit – wie für viele andere Landkreise – die Regelung zur Getrenntsammlung eigentlich ins Leere. Es besteht derzeit kein Bedarf, neben den vorhandenen gemeinnützigen und gewerblichen Sammlungen ein weiteres – kommunales – Sammelsystem aufzubauen.

Diese Auffassung wird auch gestützt durch das Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 15.08.2024 an den Landkreis Lichtenfels. Danach erfüllt der Landkreis seine Verantwortung für die Getrenntsammlungspflicht, wenn bei bestehenden gemeinnützigen und gewerblichen Sammlungen ein Mindestmaß an Überblick über die eingesetzten Altkleidercontainer gegeben ist und dadurch der Landkreis das Standortnetz im Hinblick auf Flächendeckung und funktionierende Sammlung überwachen kann. Nach tel. Rücksprache mit Frau Steinert, Regierung von Oberfranken vom 30.08.2024 kann dies auch für den Landkreis Kronach unter den gegebenen Bedingungen so gesehen werden.

3. Haushaltsrechtliche und vergaberechtliche Anforderungen

Aus haushaltsrechtlichen Gründen besteht keine Verpflichtung, die Leistung (Bereitstellung von Containern zur Sammlung von Textilien, ordnungsgemäße Verwertung) auszuschreiben, da das System für den Landkreis nicht mit finanziellen Aufwendungen verbunden ist. Es besteht auch

kein Anlass, im zeitlichen Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Getrenntsammlungspflicht die Leistung auszuschreiben, da dem Landkreis anderenfalls Erlöse entgehen würden. Bei der aktuellen Marktlage sind nach den vorliegenden Veröffentlichungen Erlöse nicht zu erwarten. Es ist eher mit einer Verschlechterung der Situation zu rechnen, da die Qualität der Sammelware („fast fashion“) sinkt. Außerdem steht dem im Falle einer Ausschreibung durch den Landkreis erheblicher Aufwand (z. B. für Sicherung der Standorte) gegenüber.

Eine Ausschreibung nur zur Erkundung der Marktsituation, d. h. um festzustellen, welche Kosten oder Erlöse entstehen würden, ist rechtlich nicht möglich.

Denkbar wäre allenfalls die Vergabe einer Konzession, bei der der Konzessionsnehmer das gesamte Risiko trägt. Fraglich ist, ob es hierfür im Falle der Neuvergabe überhaupt Interessen geben würde. Außerdem müssten Kriterien für eine gerechte Verteilung unter gewerblichen und gemeinnützigen Sammlern gefunden werden.

Der Landkreis als Auftraggeber könnte die ordnungsgemäße Verwertung der gesammelten Textilien nicht mit vertretbarem Aufwand kontrollieren. Zwar könnten in eine Ausschreibung entsprechende Vorgaben aufgenommen werden. Der tatsächliche Verbleib der Alttextilien nach Weitergabe an die Verwerter (Wiederverwendung, sinnvolle Recyclingmaßnahmen, als letzter Schritt energetische Verwertung) kann aber nicht überwacht werden.

Hier müsste die geplante „erweiterte Herstellerverantwortung“ ansetzen. Diese wird im Rahmen der Novellierung der EU-Abfallrahmenrichtlinie diskutiert. Auch im Hinblick auf die damit verbundenen weiteren Änderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen erscheinen derzeit weitergehende Maßnahmen nicht sinnvoll.

In der Literatur wird teilweise die Notwendigkeit der Aufstellung eines Konzeptes durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gesehen, das zur Beauftragung von gemeinnützigen und/oder gewerblichen Sammlern führen soll. Dies wäre ggf. mit vergaberechtlichen Vorgaben verbunden (Ausschreibung öffentlicher Auftrag – mit Entgeltzahlung von AG an AN – oder Konzessionsvergabe – Risiko bei AN). Die Berücksichtigung gemeinnütziger Träger wäre dabei nur unter vergaberechtlichen Vorgaben möglich.

4. Auswirkungen für den Landkreis Kronach

- Im Landkreis Kronach bestehen sowohl gemeinnützige als auch gewerbliche Sammlungen.
- Die Sammlungen sind ordnungsgemäß nach § 18 KrWG angezeigt.
- Den Sammlungen der (gewerblichen) Sammler stehen keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegen.
- Das Netz ist flächendeckend. Es sind ca. 200 Container vorhanden, dies entspricht 1 Container pro 330 Einwohner. Empfohlen wird in der Literatur eine Standplatzdichte von 1 Container pro 600 bis 1000 Einwohner.
- Die Standorte der Container sind dem Landkreis bekannt. Es liegt eine Standortliste mit konkreten Standortdaten und Ausstattung vor.
- Die bestehenden Sammlungen funktionieren bisher weitgehend. Ein Eingreifen des Landkreises ist nicht nötig.

Es gibt daher seitens des Landkreises keine Veranlassung, in dieses Sammelsystem einzugreifen, solange das bestehende System funktioniert.

Aus Sicht der Verwaltung ist kritisch zu prüfen, ob es sinnvoll ist, intensive Bemühungen um den Aufbau eines Sammelsystems in kommunaler Regie zu unternehmen. Ausschreibungen anderer öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger in diesem Tätigkeitsbereich waren nicht erfolgreich (keine geeigneten Angebote bzw. Abschluss von Ausschreibungen mit Zuzahlungen oder Aufhebung der Ausschreibungen wegen der entstehenden Kosten). Die Übernahme von Aufgaben, die mit zusätzlichen Kosten für die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verbunden

sind, ist im Hinblick auf die Entwicklung der Müllgebühren zu hinterfragen. Es sollte auf jeden Fall die weitere Entwicklung – auch hinsichtlich der Einführung einer „erweiterten Herstellerverantwortung“ - abgewartet werden.

Hinsichtlich der Wiederverwendung von Alttextilien, die nach der Hierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Vorrang vor der Verwertung hat, bestehen bereits Maßnahmen, die auf jeden Fall beibehalten werden sollen.

- Verschenkebörsen in der Abfall-App
- Zusammenarbeit mit Gebrauchtwarenmarkt der Diakonie (jährlicher Betriebskostenzuschuss)
- Öffentlichkeitsarbeit (Beratung zur Wiederverwendung – Abgabe an Second-Hand-Läden, Basare, Gebrauchtwarenmarkt)

Ein eigenes Angebot der Annahme gebrauchter Kleidung zur Wiederverwendung am Wertstoffhof wird nicht für sinnvoll gehalten, da hierfür der Markt fehlt. Dies kann effektiv nur durch die gemeinnützigen Einrichtungen geleistet werden, die auch Bedürftige unterstützen (z. B. BRK-Kleiderkammer, Caritas-Sozialladen, Diakonie-Gebrauchtwarenmarkt).

Herr Landrat **Löffler** übergibt das Wort an Herrn **Thomas Mattes**. Er erklärt, dass aufgrund des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) ab 01.01.2025 eine getrennte Sammlung von Textilien und Schuhen durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger vorgegeben ist. Der Landkreis arbeitet in diesem Bereich aber schon seit Jahren erfolgreich. Ziel ist es, das seit Jahrzehnten bestehende System so lange wie möglich aufrecht zu erhalten. Dieses habe sich die letzten Jahre bewährt, wird aber aufgrund der immer schlechter werdenden Situation am Altkleidermarkt in Zukunft immer schwieriger zu gestalten sein. Herr **Mattes** erläutert die aktuelle Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Organisationen wie Kolping oder Caritas und verweist auch auf einige gewerbliche Sammler. Er betont, dass es keine vertragliche Regelung zwischen den gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlern und dem Landkreis gibt. Diese kümmern sich in Eigenregie um die Standortfrage und die damit verbundenen Aufgaben. Durch entsprechende Standortlisten hat die Verwaltung aber einen Überblick über das gesamte Standortnetz. Aufgrund der Angebote der gemeinnützigen und gewerblichen Sammler, kann der Landkreis in etwa die doppelte Menge der üblichen Anzahl an Containern im gesamten Landkreisgebiet vorweisen.

Herr **Mattes** zeigt weiterhin die sich verschlechternde Situation am Altkleidermarkt auf. Durch ständige Kollektionswechsel und schlechtere Qualität, gibt es größere Abgabemengen zu erfassen. Hinzu kommt der sich ständig verschlechternde Secondhand-Markt in Deutschland. Noch vor einigen Jahren wurde Altkleider zum Beispiel zu Putzwolle oder Dachpappen verarbeitet. Jedoch ist auch diese Produktion rückläufig. Dazu kommen zusätzlich auch noch steigende Kosten für Personal, Transport oder Container. Ein weiteres großes Problem ist die Überproduktion von Neuware aus China und Bangladesch. Europäische Altkleider wurden in der Regel weitestgehend über Afrika vermarktet. Dieser Markt ist zusammengebrochen, da die Neuware aus China und Bangladesch günstiger ist als unsere Altkleider. Er verweist jedoch abschließend noch darauf, dass die Altkleiderverwertung bisher für den Landkreis Kronach kostenneutral war.

Frau **Knauer-Marx** übernimmt die weiteren Ausführungen und erklärt die gesetzliche Lage genauer. Sie weist nochmals darauf hin, dass der Gesetzgeber ab 01.01.2025 laut § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6, Satz 2 KrWG eine Getrenntsammlung von Textilien vorgibt. Gleichzeitig gilt für den Privathaushalt eine Überlassungspflicht für Abfälle, die nicht selbst verwertet werden können (§ 17 KrWG). Diese hebt der Gesetzgeber jedoch wieder aus, wenn diese Abfälle durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden können (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 KrWG). Da der Landkreis, wie in den Ausführungen von Herrn **Mattes** beschrieben, bereits diese funktionierende Möglichkeit zur Entsorgung von Textilien bietet, scheint die Entscheidung des Gesetzgebers, eine Getrenntsammlung anbieten zu

müssen, nicht ganz nachvollziehbar. Auch die LAGA (Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall), die Vollzugshinweise und Handlungsvorschriften gibt, weist in einer Mitteilung auf diese Regelung hin. Frau **Knauer-Marx** erklärt, dass man sich zu diesem Thema auch mit der Regierung von Oberfranken in Verbindung gesetzt hat. Diese ist der Auffassung, dass der Landkreis durch das bereits bestehende System mit gemeinnützigen und gewerblichen Sammlern eine sehr gute Flächendeckung und die Möglichkeit zur Überwachung des Standortnetzes durch Standortlisten aktuell sehr gut aufgestellt ist. Somit sieht die Regierung von Oberfranken aktuell keine Notwendigkeit, ein weiteres Sammelsystem einzuführen.

Frau **Knauer-Marx** ergänzt, dass man auch das Haushalts- oder Vergaberecht zu dieser Thematik geprüft hat. Für eine Ausschreibung zur Getrenntsammlung besteht kein Anlass, da die schlechte Lage am Altkleidermarkt auch für die Zukunft keine Erlöse in Aussicht stellt. Frau **Knauer-Marx** verweist an dieser Stelle auf andere Landkreise, die sich bereits an einer Ausschreibung versucht haben. Diese scheiterten daran, dass der öffentliche Entsorgungsträger dann Zahlungen an den Auftraggeber leisten sollte oder gar an fehlenden Angeboten. Für den Landkreis ist das bestehende System aktuell mit keinen finanziellen Aufwendungen verbunden. Frau **Knauer-Marx** erklärt, dass eine Ausschreibung nur zur Markterkundung (Kosten/Erlöse) gesetzlich nicht möglich ist. Lediglich die Vergabe einer Konzession wäre eine Möglichkeit, wenn der Konzessionsnehmer das gesamte Risiko trägt. Hierfür erwartet man jedoch keine Interessenten.

Frau **Knauer-Marx** fasst abschließend nochmals zusammen, dass aufgrund der aufgeführten Punkte seitens der Verwaltung keine Notwendigkeit gesehen wird, in das bestehende und funktionierende Sammelsystem einzugreifen. Der Gesetzesgeber schreibt in der Hierarchie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vor, dass die Wiederverwertung von Alttextilien vor die Verwertung zu stellen ist. Frau **Knauer-Marx** zählt die Maßnahmen auf, die der Landkreis bereits zur Förderung der Wiederverwertung betreibt. Die Verschenkebörse in der Abfall-App, die Zusammenarbeit mit dem Gebrauchtwarenmarkt der Diakonie und die entsprechende Öffentlichkeitsarbeit sollen weiterhin beibehalten werden.

Kreisrat **Stefan Wicklein** fragt, ob es von den gemeinnützigen Sammlern aktuell Rückmeldungen gibt, wie sich deren Lage aktuell darstellt und ob in Zukunft zu befürchten ist, dass diese unterstützt werden müssen. Herr **Mattes** erklärt, dass die gemeinnützigen Organisationen mit professionellen Firmen zusammenarbeiten. Mit diesen sei man auch in Kontakt. Es gab jedoch noch keine Rückmeldung, dass in Zukunft Unterstützung notwendig wäre.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, ergeht auf Antrag von Herrn Landrat **Löffler** folgender

➤ **Beschluss:**

Der Abfallwirtschafts- und Umweltausschuss beschließt:

1. Das bestehende System der Sammlung von Alttextilien im Bringsystem über Sammelcontainer von gemeinnützigen und gewerblichen Sammlern wird beibehalten.
2. Es ist zu prüfen, ob die Ausstattung aller Wertstoffhöfe (Standort am oder im Wertstoffhof) mit Altkleidercontainern erfolgen kann; dabei soll die Vergabe noch nicht genutzter Standorte an gemeinnützige Sammler (im Losverfahren) bevorzugt werden.
3. Die bestehenden Maßnahmen zur Wiederverwertung von Alttextilien sind weiterzuführen:
 - Verschenkebörse in der Abfall-App
 - Zusammenarbeit mit Gebrauchtwarenmarkt der Diakonie (jährlicher Betriebskostenzuschuss)

- Öffentlichkeitsarbeit (Beratung zur Wiederverwendung – Abgabe an Second-Hand-Läden, Basare, Gebrauchtwarenmarkt)

ungeändert beschlossen

Ja 11 Nein 0 Anwesend 0 Befangen 0

TOP 2.2 Konzept Sammlung Sperrmüll ab 2025

Sachverhalt:

Grundsätzlich gilt die allgemeine Regelung in § 20 Abs. 1 KrWG, wonach die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen zu verwerten haben. In § 20 Abs. 2 KrWG ist für einzelne Abfallarten die getrennte Sammlung vorgegeben. Dies wird für viele verwertbare Abfälle (Altglas, Papier/Pappe, Altmetall, ...) auch seit Jahren so praktiziert, zuletzt bezüglich Bioabfallsammlung im Bringsystem seit 01.10.2015.

Für Sperrmüll fordert § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG die Sammlung in einer Weise, welche die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling der einzelnen Bestandteile ermöglicht.

Wiederverwendungsmaßnahmen

Wenn der Sperrmüll von den Besitzern zur Abholung am Straßenrand bereitgestellt wird, eignet er sich in vielen Fällen nicht mehr zur Wiederverwendung. Eine getrennte Sammlung wiederverwendbarer Bestandteile wäre theoretisch möglich. Es müsste dann aber eine Lagermöglichkeit und einen Markt für die Wiederverwendung geben.

Für den Landkreis Kronach scheint es allenfalls sinnvoll, bereits bestehende Wiederverwendungsmaßnahmen weiterhin beizubehalten bzw. zu unterstützen:

- Verschenkebörsen in der Abfall-App
- Zusammenarbeit mit Gebrauchtwarenmarkt der Diakonie (jährlicher Betriebskostenschuss)
- Öffentlichkeitsarbeit (Beratung zur Wiederverwendung)

Verwertung der einzelnen Bestandteile

Bei den in privaten Haushaltungen anfallenden sperrigen Abfällen werden schon seit Jahrzehnten bestimmte Abfallarten getrennt gesammelt und direkt der Verwertung zugeführt:

Abfallart	Zeitraum	Sammelsystem
Altmetall	1978 bis 1992	dreimal jährlich zusammen mit Sperrmüllabfuhr
	ab 1994	getrennte Sammlung zweimal jährlich unabhängig von Sperrmüllabfuhr auf Abruf
	ab Anfang 1990	Abgabemöglichkeit an allen Wertstoffhöfen
	ab 2006	nur noch im Bringsystem an allen Wertstoffhöfen (kostenlos)
Elektroaltgeräte	ab 1992 bis 2005	Getrenntsammlung von Kühl- und Gefriergeräten im Holsystem zweimal pro Jahr
	seit 2006	getrennte Sammlung aller Elektroaltgeräte im Bringsystem an allen Wertstoffhöfen (kostenlos)
Altholz Al bis AIV	seit 1997	getrennte Sammlung an einzelnen Wertstoffhöfen (gegen Gebühr)

Der Ausbau der Getrenntsammlung insbes. bezüglich des Einsatzes eines zweiten Fahrzeugs zur getrennten Sammlung des bei der Sperrmüllabfuhr bereitgestellten Altholzes wurde im Rahmen der durchgeführten Ausschreibungen immer wieder geprüft.

Kostenvergleiche haben bisher ergeben, dass die Kosten für den Einsatz eines zusätzlichen Sammelfahrzeugs durch die gegenüber der Verbrennung im Müllheizkraftwerk günstigere Verwertung nicht ausgeglichen worden wären. Eine zusätzliche Getrenntsammlung von Altholz bei der Sperrmüllsammlung hätte daher zu höheren Kosten geführt.

Aktuell wurden im Rahmen der Ausschreibung des Wertstoffhofbetriebes neue Angebote für die Verwertung von Altholz eingeholt. Die Preisentwicklung bei Altholz AI bis AIII zusammen mit den steigenden Kosten für die Müllverbrennung lassen die weitergehende Getrenntsammlung allerdings finanziell interessant werden. Es bietet sich daher an, im Jahr 2025 die Getrenntsammlung von Altholz bei der Sperrmüllsammlung im Holsystem (gesonderte Sammeltour für Altholz, Transport zur Verwertungsanlage, Verwertung) eingehender zu prüfen und ggf. auszu-schreiben.

Kosten für die Sammlung) und Verwertung bzw. Entsorgung von Altholz

Containermiete und Transportkosten sowie Verwertungskosten nach vorliegenden Angeboten bzw. voraussichtlichen Umlagen für Entsorgung ab 2025 für Container in Wertstoffhöfen

Abfallart	Menge (t)	Verwertung		Entsorgung (MHKW)	
		Gesamtkosten pro Jahr (€)	Kosten pro t (€)	Gesamtkosten pro Jahr (€)	Kosten pro t (€)
Altholz AI bis AIII	280	23.973,74	85,62	63.429,80	226,54
Altholz AIV	70	14.791,70	211,31	17.657,92	252,26

Aufgrund der nach der Ausschreibung der Altholzsammlung günstigeren Bedingungen sowohl bezüglich Transportweg als auch bezüglich Verwertungskosten zusammen mit weiter steigenden Umlagen für die Müllverbrennung wird künftig die Verwertung von Altholz (auch Kategorie AIV) deutlich günstiger als die Entsorgung als Sperrmüll im Müllheizkraftwerk Coburg.

Es ist allerdings zu berücksichtigen, welche Auswirkungen die Getrenntsammlung von Altholz bei der Sperrmüllabfuhr auf Abruf auf den bestehenden Vertrag über die Sperrmüllabfuhr haben wird (Abrechnung nach Anzahl der Anmeldungen). Die Anzahl der Anmeldungen wird sich kaum verändern, allerdings kann sich die Ladezeit verringern, sodass das Entgelt pro Abholung evtl. sinken könnte. Andererseits müssen bei gleichbleibenden Anmeldungen die gleichen Strecken wie bisher gefahren werden. Hier muss dann noch ein zweites Fahrzeug eingesetzt werden, das zunächst die verwertbaren Altholzbestandteile aus dem bereitgestellten Sperrmüll verlädt. Wenn dies kostenneutral zum bestehenden System oder evtl. sogar günstiger wäre, wäre eine Umstellung zur prüfen. Allerdings dürfen die ökologischen Auswirkungen eines solchen Systems nicht außer Acht gelassen werden.

Frau **Knauer-Marx** erläutert in ihrer Präsentation, dass laut Kreislaufwirtschaftsgesetz die Sammlung von Sperrmüll in einer Weise erfolgen muss, welche die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling ermöglicht. Um die Wiederverwendung vorrangig zu fördern verweist Frau **Knauer-Marx** auf die bestehenden Möglichkeiten wie die Abfall-App, den Gebrauchtwarenmarkt oder die beratende Öffentlichkeitsarbeit. Wiederverwendbaren Sperrmüll am Straßenrand zu sammeln hält Frau **Knauer-Marx** nicht für sinnvoll. Hier fehlt sowohl die Lagermöglichkeit nach Abholung als auch der Markt. Generell landen in den meisten Fällen eben nur Abfälle beim Sperrmüll, die nicht mehr wiederverwendbar sind. Sperrige Abfälle werden seit Jahrzehnten getrennt gesammelt und zum Teil direkt der Verwertung zugeführt. Frau **Knauer-Marx** zeigt die verschiedenen Abfallarten mit dem entsprechenden Hol- oder Bringsys-

tem in der Präsentation. Seit 1997 wird Altholz in den Kategorien AI bis AIV getrennt an einzelnen Wertstoffhöfen gegen Gebühr gesammelt. Regelmäßig stellt sich bei den Ausschreibungen der Sperrmüllabfuhr die Frage, ob das getrennte Sammeln des Altholzes bei der Sperrmüllabfuhr, welches den größten Teil ausmacht, sinnvoll wäre. Hier müsste ein zweites Fahrzeug mit Besatzung eingesetzt werden, welches dann die gleiche angemeldete Tour abfährt und den Sperrmüll der Privathaushalte nach verwertbaren und wiederverwendbaren Abfällen trennt. Bisher lagen die Kosten somit höher als die Verbrennung im Müllheizkraftwerk. Frau **Knauer-Marx** zeigt in ihrer Tabelle auf, dass die steigenden Kosten bei der Containermiete, höhere Transportkosten und steigende Umlagen bei der Müllverbrennung, die Getrenntsammlung von Altholz bei der Sperrmüllsammlung im Holsystem immer interessanter machen. Sie hält deshalb eine Prüfung der Getrenntsammlung für das Jahr 2025 für sinnvoll.

Landrat **Löffler** unterstützt das Vorhaben zur Prüfung, betont aber, dass dieses System nur geändert werden kann, wenn für den Landkreis Einsparpotential entsteht.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, ergeht auf Antrag von Landrat **Löffler** folgender Beschluss

➤ **Beschluss:**

Der Abfallwirtschafts- und Umweltausschuss nimmt Kenntnis vom Konzept zur Sammlung von Sperrmüll für den Landkreis Kronach und beauftragt die Verwaltung, die Getrenntsammlung von Altholz bei der Sperrmüllabfuhr auf Abruf unter den aktuellen Bedingungen (Verwertungs- bzw. Entsorgungskosten, Transportkosten) zu prüfen.

zur Kenntnis genommen

Ja 0 Nein 0 Anwesend 11 Befangen 0

TOP 3 Antrag des Diakonischen Werks der Evang.-Luth. Dekanatsbezirke Ludwigsstadt-Kronach/Michelau e.V. vom 01.10.2024 auf Förderung des Diakonie-Gebrauchtmöbelmarktes

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 01.10.2024 hat das Diakonische Werk der Evang.-Luth. Dekanatsbezirke Kronach-Ludwigsstadt/Michelau e. V. beantragt, den Betrieb des Diakonie-Gebrauchtmöbelmarktes (Kronach, Blumau 1) für das Jahr 2024 wiederum durch einen Zuschuss der Abfallwirtschaft zu unterstützen. Die Begründung kann dem beigefügten Antrag (Anlage) entnommen werden.

Dazu ist Folgendes anzumerken:

- Das Diakonische Werk holt seit Jahren erhebliche Mengen an weiterverwendbaren Waren bei Spendern ab (im Jahr 2023 knapp 1100 Abholungen mit ca. 400 t). Für die dabei erfassten Gebrauchtmöbel erspart sich die Abfallwirtschaft des Landkreises die Kosten für die Abholung bzw. für die Annahme im Wertstoffhof (Miete und Transportkosten).
- Dem Landkreis entstehen für Abfuhr und Entsorgung von als Sperrmüll entsorgten Möbeln Kosten von aktuell ca. 197 €/t (Tendenz steigend). Diese Kosten werden durch die Wiederverwendung der Gebrauchtmöbel zunächst vermieden, da sich die Lebensdauer dieser Möbel in gewissem Umfang verlängert. Eine echte Abfallvermeidung mit entsprechender Kosteneinsparung beim Landkreis ist mit dem Betrieb des Gebrauchtmöbelmarktes allerdings nicht verbunden, da die weiterverwendeten Möbel nach einer gewissen Standzeit doch entsorgt werden müssen.
- Das Diakonische Werk wird durch die Abfallwirtschaft des Landkreises Kronach durch die Vergabe oder Vermittlung weiterer Aufträge unterstützt:

- Auftrag zur Reinigung von Containerstellplätzen in der Stadt Kronach und dem Markt Pressig (Volumen 2023: 12.000 €/a)
- Beseitigung wilder Ablagerungen (Volumen jährlich ca. 1.000 €)
- Anlieferung von Restmüllmengen aus Reinigung der Containerstellplätze und Entsorgung von unbrauchbaren Teilen aus dem Gebrauchtwarenmarkt an der Müllumladestation Kronach-Neuses auf Rechnung Landkreis (Abfallwirtschaft) im Umfang von ca. 39.000 €/a
- Vermittlung von Aufträgen zur Abholung von Sperrmüll und Elektrogeräten bei privaten Kunden (Umfang nicht ermittelbar) im Rahmen der Abfallberatung

Aus abfallwirtschaftlicher Sicht ist dieses Dienstleistungsangebot als Serviceleistung positiv zu bewerten (z. B. Herausragen und Abtransport von Sperrmüll und Elektrogeräten für ältere alleinstehende Menschen, Abholung von brauchbaren Haushaltsartikeln aus Wohnungs- und Haushaltsauflösungen). In gewisser Weise bedeutet dies auch eine Entlastung der Abfallwirtschaft (bei der Hausmüllentsorgung oder der Anlieferung an Wertstoffhöfen bzw. der Müllumladestation) – wenn dies auch mengenmäßig kaum messbar ist. Der Abfallvermeidungseffekt ist allerdings begrenzt.

Das Diakonische Werk erhielt in den vergangenen Jahren aus Mitteln der Abfallwirtschaft folgende Zuwendungen:

Jahr	Betrag
1998	15.000 DM (Einrichtung in Klosterstraße)
1999	10.000 DM
2000	8.000 DM
2007	3.000 €
2008	5.000 € (Umgestaltung Gebrauchtwarenmarkt)
2009	6.000 € (Umgestaltung Gebrauchtwarenmarkt)
2010	7.000 €
2011	8.000 €
2012	8.000 €
2013	8.000 €
2014	9.000 €
2015	9.000 €
2016	9.000 €
2017	9.000 €
2018	9.000 €
2019	9.000 €
2020	9.000 €
2021	9.000 €
2022	9.000 €
2023	9.000 €

Die Zuschüsse waren jeweils an eine entsprechende Antragstellung mit Vorlage eines Tätigkeitsberichtes geknüpft.

Das Diakonische Werk beantragt auf Basis der durchgeführten Vergleichswiegungen und ermittelten Mengen wiederum einen Zuschuss in Höhe von 9.000,00 € für 2024.

Bei der Haushaltsplanung für 2024 ist ein Zuschuss in entsprechender Höhe vorgesehen worden. Im Hinblick auf die vorgenommene Gebührensystemumstellung und die Senkung des Gebührenaufkommens sowie die vorgegebene notwendige Haushaltskonsolidierung wurde bei der Antragstellung 2014 vorgegeben, den jährlichen Zuschuss auf die Höhe von 9.000 € zu begrenzen.

Zwar wurde seitens der Verwaltung in den letzten Jahren immer wieder angemerkt, dass aus Gründen der Wirtschaftlichkeit der Zuschuss für die Zukunft überdacht werden sollte. Im Hinblick auf die gesetzlichen Anforderungen an die Förderung der Wiederverwendung von Gütern ist die weitere Unterstützung des Gebrauchtwarenmarktes aber eine geeignete und notwendige Maßnahme im Rahmen des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Kronach. Eine finanzielle Unterstützung des Betriebs des Gebrauchtwarenmarktes wird daher auch in Zukunft erfolgen müssen.

Herr Landrat **Löffler** betont kurz, wie wichtig die seit Jahren bestehende Zusammenarbeit mit dem Gebrauchtwarenmarkt des Diakonischen Werkes ist und empfiehlt den bestehenden Zuschuss weiter zu verlängern.

Frau **Knauer-Marx** fügt hinzu, dass der Zuschuss beibehalten werden sollte, denn somit praktiziert die Abfallwirtschaft die Förderung der Wiederverwendung, die gesetzlich gefordert wird.

Nachdem es keine Wortmeldungen gibt, ergeht auf Antrag von Landrat **Löffler** folgender

➤ **Beschluss:**

Der Abfallwirtschafts- und Umweltausschuss beschließt, den Betrieb des Gebrauchtwarenmarktes des Diakonischen Werkes der Evang.-Luth. Dekanatsbezirke Kronach-Ludwigsstadt/Michelau e. V. auf dessen Antrag vom 01.10.2024 hin mit einem pauschalen Zuschuss von 9.000,00 € für das Jahr 2024 zu unterstützen.

Haushaltsmittel stehen bei Haushaltsstelle 0.7201.6369 zur Verfügung.

ungeändert beschlossen

Ja 11 Nein 0 Anwesend 0 Befangen 0


TOP 4 Unvorhergesehenes

Es liegen keine Behandlungspunkte vor.

TOP 5 Anfragen und Sonstiges

Es liegen keine Behandlungspunkte vor.

Um 10:27 Uhr schließt Landrat Klaus Löffler die Sitzung des Abfallwirtschafts- und Umweltausschusses.



Klaus Löffler
Landrat



Julia Sesselmann
Schriftführer/in